

REGIONALGESETZ VOM 28. OKTOBER 2004, NR. 4

**Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz vom 26.
Februar 1995, Nr. 2 „Bestimmungen über die
Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der
Regionalratsabgeordneten der Autonomen Region Trentino-
Südtirol“¹**

Art. 1 Aufwandsentschädigung und Tagegeld (1) Die Aufwandsentschädigung gemäß Art. 1 des Staatsgesetzes vom 31. Oktober 1965, Nr. 1261 und das Tagegeld gemäß Art. 2 des genannten Gesetzes, das allen Regionalratsabgeordneten unabhängig von ihrem Wohnsitz zusteht, werden auf 80 Prozent der zum 31. Jänner 2005 festgesetzten Beträge reduziert und werden alljährlich auf der Grundlage des ISTAT-Indexes aufgewertet.

Art. 2 Leibrente (1) (...) ²

¹ Im ABl. vom 9. November 2004, Nr. 45.

² Durch diesen Artikel wurde der Art. 4 des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1995, Nr. 2 ersetzt.

Art. 3 Solidaritätsbeitrag und Abfindung für die in der XIV. und in den darauf folgenden Legislaturperioden zum ersten Mal gewählten Abgeordneten (1) (...)³

Art. 4 Mandatsabfindung und Solidaritätsfonds (1) (...)⁴

Art. 5 Nicht anwendbare Bestimmungen (1) (...)⁵

Art. 6 Übergangsbestimmung (1) Der in der XIV. und den nachfolgenden Legislaturperioden gewählte Abgeordnete, der bis zur XIII. Legislaturperiode eine Zeit lang ein Mandat ausgeübt hat, für das er kein Anrecht auf die Leibrente erwirkt hat, hat nach Rückerstattung der um die Ergebnisse des Fonds erhöhten Beitragszahlung das Recht, die eigenen Einzahlungen zu ergänzen, um die im Art. 4-ter Abs. 5 Buchst. c) enthaltenen Regelung beanspruchen zu können. Das Präsidium erlässt mit eigenen Ordnungsbestimmungen die entsprechenden Anwendungsmodalitäten.

(2) Der zum ersten Mal in der XIII. Legislaturperiode gewählte und nachfolgend nicht wieder gewählte Abgeordnete kann sich an Stelle der Rückerstattung der Pflichtbeiträge, die

³ Durch diesen Artikel wurden nach dem Art. 4 des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1995, Nr. 2 die Art. 4-*bis* und Art. 4-*ter* eingefügt.

⁴ Durch diesen Artikel wurde der Art. 5 des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1995, Nr. 2 ersetzt.

⁵ Durch diesen Artikel wurde der Art. 6 des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1995, Nr. 2 ersetzt.

entsprechend den Gebahrungsergebnissen zu erhöhen sind, für die Umwandlung der um den ISTAT-Index erhöhten Beitragsleistung in eine lebenslange, bei Erreichung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres auszahlende Rente entscheiden.⁶

(3) Im Art. 8, Abs. 2, Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 26. Februar 1995, Nr. 2 werden die Worte „Abs. 8“ durch die Worte „Abs. 11“ ersetzt.

Art. 7 Finanzbestimmung (1) Für das Finanzjahr 2005 und für die darauffolgende Finanzjahre erfolgt die Deckung der Ausgaben mittels Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und innerhalb der von Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region vorgesehenen Grenzen.

Art. 8 Inkrafttreten (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ab 1. Jänner 2005 wirksam.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 30. Juni 2008, Nr. 4 ersetzt.

Anlage A)

Tabelle der Sätze für die Berechnung der Leibrente auf der Grundlage der Entschädigung für die Parlamentsabgeordneten (Art. 4 Abs. 2)

Jahre	Prozentsatz
1	3,80
2	7,60
3	11,40
4	15,20
5	19,00
6	22,80
7	26,60
8	30,40
9*	34,20

zwei Legislaturperioden	38,00
11	41,80
12	45,60
13	49,40
14	53,20
15	57,00
16	60,80
17	64,60
18	68,40
19	72,20
20 und mehr	76,00

* Die Bezugsposten der Jahre 1-9 sind nur im Falle des Ablebens für die Berechnung des Anteils von 65 Prozent zugunsten der Nutznießer gemäß Art. 4 Abs. 8 sowie im Sinne der Übergangsbestimmungen anwendbar.